

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

### I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2011 idF BGBl. I Nr. 16/2012, wird festgestellt, dass die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (FN 82592 i beim Handelsgericht Wien)
  - a.) als Satellitenfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 04.01.2013, nach der Zulassungserteilung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 i beim Handelsgericht Wien), die zu 24,5 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH beteiligt ist, nicht unverzüglich der KommAustria gemeldet hat, sowie
  - b.) als Kabelfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 04.01.2013 erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H., die zu 24,5 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH beteiligt ist, nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. a.) und b.) um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Aufgrund der Einsicht in das aktuelle Firmenbuch ergab sich der Verdacht, dass die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH die seit der Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogrammes „Sat.1 Österreich“ (Bescheid der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-38, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 17.01.2013, KOA 2.150/12-009) bzw. seit der Anzeige der Verbreitung dieses Fernsehprogrammes über diverse österreichische Kabelnetze eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H., die zu 24,5 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH beteiligt ist, nicht innerhalb der in § 4 Abs. 6 AMD-G bzw. § 10 Abs. 7 AMD-G festgelegten Fristen der Regulierungsbehörde gemeldet bzw. mitgeteilt hat. Die KommAustria forderte die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH daher mit Schreiben vom 12.02.2013 auf, zu den vermuteten Verletzungen des AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 26.02.2013, bei der KommAustria eingelangt am 28.02.2013, nahm die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH dazu insofern Stellung, als sie ausführte, sie sei durch die Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit Schreiben vom 22.02.2013 darüber informiert worden, dass die RH Anteilsverwaltungs GmbH, eine indirekte Tochtergesellschaft der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien, mit Wirkung vom 01.01.2013 die 25 % der Geschäftsanteile an der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. der Uniqa Beteiligungs Holding GmbH übernommen habe und nunmehr 75 % des Stammkapitals der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. halte. Es werde daher im Sinne des § 4 Abs. 6 AMD-G bekannt gegeben, dass die genannten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten seien. Eine Rechtsverletzung liege nach Ansicht der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH nicht vor, zumal sie auf die Bekanntgabe der Änderung der Eigentumsverhältnisse durch ihre Gesellschafterin unverzüglich reagiert und diese der KommAustria gemeldet habe.

Aufgrund der Stellungnahme der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein. Dazu wurde der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mit Schreiben vom 06.03.2013 die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen eingeräumt. Eine Stellungnahme der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist nicht erfolgt.

### **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-38, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2008, KOA 2.100/08-031, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Programm „Sat.1 Österreich“. Darüber hinaus verbreitet sie dieses Fernsehprogramm über diverse österreichische Kabelnetze.

An der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH sind (seit 13.02.2007, der KommAustria angezeigt mit Schreiben vom 20.02.2007) die SAT.1 Satelliten-Fernsehen GmbH zu 51 %, die (nunmehrige) Styria Media Group AG zu 24,5 % und die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. zu 24,5 % beteiligt.

An der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H., einer zu FN 96185 z beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, waren bis zum 04.01.2013 die RH Anteilsverwaltungs GmbH zu 50 %, die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH zu 25 % und die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. mit 25 % beteiligt.

Aufgrund des Antrages an das Firmenbuchgericht vom 02.01.2013 erfolgte am 04.01.2013 im Firmenbuch die Eintragung, dass die Anteile der UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH an der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. an die RH Anteilsverwaltungs GmbH übertragen wurden. Die RH Anteilsverwaltungs GmbH hält somit nunmehr 75 % der Anteile an der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H.

Diese Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde der KommAustria durch die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH weder unverzüglich noch binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt. Vielmehr erfolgte die Mitteilung erst im Zuge der von der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH im gegenständlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme vom 26.02.2013, KOA 2.300/13-003.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Programm „Sat.1 Österreich“ und zur Verbreitung dieses Programmes über diverse österreichische Kabelnetze ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den entsprechenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den bis zum 04.01.2013 bestehenden Eigentumsverhältnissen an der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. sowie zur dargestellten Übertragung der Anteile der UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH an die RH Anteilsverwaltungs GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie der Stellungnahme der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH vom 26.02.2013, KOA 2.300/13-003, im gegenständlichen Verfahren.

Die Feststellung, wonach die gegenständliche Eigentumsänderung von der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH erst im Zuge der genannten Stellungnahme vom 26.02.2013 angezeigt wurde, ergibt sich aus ebendiesem Schreiben.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

#### **4.2. Rechtsverletzung der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH in ihrer Eigenschaft als Satellitenfernseherveranstalterin**

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

*„Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen*

§ 4. (1) – (5) ...

(6) *Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Fernsehveranstalter unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.*

(7) ...“.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G erfasst ausweislich ihres Wortlautes sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eines Zulassungsinhabers gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung. Sofern nicht die (hier nicht einschlägige) Sondernorm des § 10 Abs. 8 AMD-G zur Anwendung kommt, sind daher alle Eigentumsänderungen – insbesondere also auch jene der am Fernsehveranstalter beteiligten Gesellschafter – gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G der Regulierungsbehörde zu melden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 635 BlgNR, 21. GP, wonach *„sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung einer Zulassung der Regulierungsbehörde unverzüglich zu melden sind.“*). Die Norm dient dazu, der Regulierungsbehörde jederzeit auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen (vgl. zum einen ähnlichen Zweck verfolgenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz [PrR-G] *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 702*).

Die am 04.01.2013 erfolgte Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H., die 24,5 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hält, durch Übertragung der 25 % Anteile der UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH an die RH Anteilsverwaltungs GmbH, womit Letztere nunmehr 75 % der Anteile an der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. hält, wäre somit unverzüglich der KommAustria zu melden gewesen.

Entgegen der von der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH in ihrer Stellungnahme vom 26.02.2013 geäußerten Rechtsansicht kommt es für die Beurteilung, ob die Meldung unverzüglich erfolgt ist, nicht auf die – dem Vorbringen zufolge am 22.02.2013 erfolgte – Mitteilung an die Fernsehveranstalterin über die Änderung in den Eigentumsverhältnissen durch ihre Muttergesellschaft, sondern auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Anteilsübertragung an.

Zur insofern vergleichbaren Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, wonach Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung *„unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen“* sind, hat der BKS bereits ausgesprochen, dass die Verpflichtung zur Anzeige der Änderung der Eigentumsverhältnisse eine

verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht darstellt, wobei es dem Zulassungsinhaber überlassen bleibt, durch welche geeigneten Vorkehrungen er in die Lage versetzt wird, der ihn treffenden Bekanntgabepflicht nachzukommen (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.150/0002-BKS/2011, unter Hinweis auf BKS 27.04.2009, GZ 611.055/0002-BKS/2009).

Die erst mit dem im gegenständlichen Verfahren – nach Aufforderung zur Stellungnahme zur vermuteten Rechtsverletzung durch die KommAustria – ergangenen Schreiben der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft vom 26.02.2013 und somit mehr als sieben Wochen nach der Anteilsübertragung erfolgte Meldung der Änderung in den Eigentumsverhältnissen kann jedenfalls nicht mehr als unverzüglich angesehen werden.

Auch insofern kann auf in anderen Bestimmungen enthaltene, ebenfalls Änderungen in den Eigentumsverhältnissen betreffende Anzeigepflichten für Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter verwiesen werden. Wenn § 10 Abs. 7 AMD-G „*binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung*“ bzw. § 22 Abs. 4 PrR-G „*unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung*“ entsprechende Mitteilungen an die Behörde verlangen, erscheint es ausgeschlossen, die im gegenständlichen Verfahren erst mehr als sieben Wochen nach der Anteilsübertragung erfolgte Mitteilung noch als unverzüglich zu werten.

Da somit eine unverzügliche Meldung der Änderung in den Eigentumsverhältnissen nicht erfolgt ist, liegt ein Verstoß gegen § 4 Abs. 6 AMD-G vor.

#### **4.3. Rechtsverletzung der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH in ihrer Eigenschaft als Kabelfernsehveranstalterin**

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich:

*„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.“*

Während § 4 Abs. 6 AMD-G eine Rechtspflicht für Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen im Zusammenhang mit Eigentumsänderungen nach Zulassungserteilung normiert, beinhaltet § 10 Abs. 7 AMD-G eine korrespondierende Rechtspflicht für Mediendienstanbieter, zu denen die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH in ihrer Eigenschaft als Kabelfernsehveranstalterin zählt.

Gemäß § 10 Abs. 7 erster Satz AMD-G hat der Mediendienstanbieter alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zu ihrer Vorgängerbestimmung zufolge dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“, sodass „*die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden*“ sind. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII.

GP). Wie bereits oben dargestellt, sind dem Wortlaut nach sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen beteiligter Gesellschaften handelt. Auch zum Schutzzweck der Norm, der Behörde auch nach der Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen, kann auf das bereits oben zu § 4 Abs. 6 AMD-G Gesagte verwiesen werden. Schließlich stellt auch die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen binnen zwei Wochen der Regulierungsbehörde mitzuteilen, eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht dar, wobei es dem Zulassungsinhaber überlassen bleibt, durch welche geeigneten Vorkehrungen er in die Lage versetzt wird, der ihn treffenden Bekanntgabepflicht nachzukommen (vgl. wiederum den bereits zitierten, zur Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G ergangenen Bescheid des BKS vom 15.11.2011, GZ 611.150/0002-BKS/2011).

Wie dargestellt wurden im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH die gesellschaftsrechtlichen Änderungen bei ihrer (Minderheits-)Eigentümerin Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. vom 04.01.2013 der KommAustria nicht mitgeteilt. In ihrer Eigenschaft als Kabelfernsehveranstalterin hätte die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH diese nach der Anzeige eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen. Es war daher auch ein Verstoß gegen diese Bestimmung festzustellen.

#### **4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 6 sowie 10 Abs. 7 AMD-G sehen unterschiedliche Anzeigeverpflichtungen für Mediendiensteanbieter vor. Sie dienen – wie bereits ausgeführt – dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder nach Anzeige gemäß § 9 AMD-G die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeigen der durchgeführten Eigentumsänderungen und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G kommt es für die Beurteilung, ob eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegt, auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS vom 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

Dazu ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G sowie § 10 Abs. 7 AMD-G – im Gegensatz zur Vorabgenehmigungspflicht des § 10 Abs. 8 AMD-G, dessen Verletzung regelmäßig eine schwerwiegende Verletzung des AMD-G darstellt (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, aaO 704*, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 5 PrR-G) – lediglich eine unverzügliche bzw. nachträgliche Mitteilung gegenüber der Behörde vorsehen. Gegenständlich liegt (nur) eine Übertragung von 25 % der Anteile an der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H., die ihrerseits 24,5 % an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hält, vor. Diese Übertragung konnte im Ergebnis keine Auswirkungen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G haben. Durch die Übertragung haben sich auch keine Änderungen im operativen Bereich der Zulassungsinhaberin ergeben, wodurch die Kontinuität der Veranstaltung nach wie vor gewährleistet ist.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den vorliegenden Verletzungen von § 4 Abs. 6 AMD-G sowie § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegenden Rechtsverletzungen handelt (Spruchpunkt 2.).

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 17. April 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, z.Hd. ploil krepp boesch Rechtsanwälte GmbH,  
Stadiongasse 4, 1010 Wien, **per RSb**